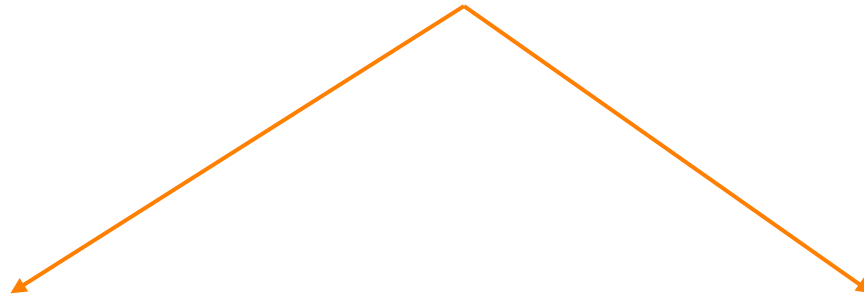


Prof. Dr. Louisa Specht
Lehrstuhl für Internationales und Europäisches
Informations- und Datenrecht

„Digitales Persönlichkeitsrecht“

Vortrag auf dem Workshop „Digitaler Neustart“
Düsseldorf, 06.12.2017

1. Äußerung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen über neue Medien
2. Auskunftsanspruch
3. Haftung von Host-Providern
4. Big-Data Analysen
5. Verlinkung
6. Daten als Gegenleistung im Vertrag
7. Reformbedarf des KUG



Äußerung und
Verbreitung
herabsetzender
Tatsachen-
behauptungen und
Meinungsäußerungen

Veröffentlichungen
ohne herabsetzenden
Charakter

Recht auf Tilgung aus Online-Archiv gem. Art.17 DSGVO

Art. 17

Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;

Art. 14 TMG

(3) Der Diensteanbieter darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 1 Absatz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst werden, erforderlich ist.

(4) ¹Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 3 ist eine vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung erforderlich, die vom Verletzten zu beantragen ist. ²Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. ³Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verletzte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. ⁴Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. ⁵Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ⁶Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. ⁷Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft.

- Keine Einschränkung des Grundsatzes der Anonymität
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild nicht erfasst
- Keine Pflicht zur Registrierung
- Kein Anspruch gegen des Access-Provider
- Verhältnis zu Art. 15 DSGVO

Auskunftsanspruch über vorliegende Daten gem. Art. 15 DSGVO

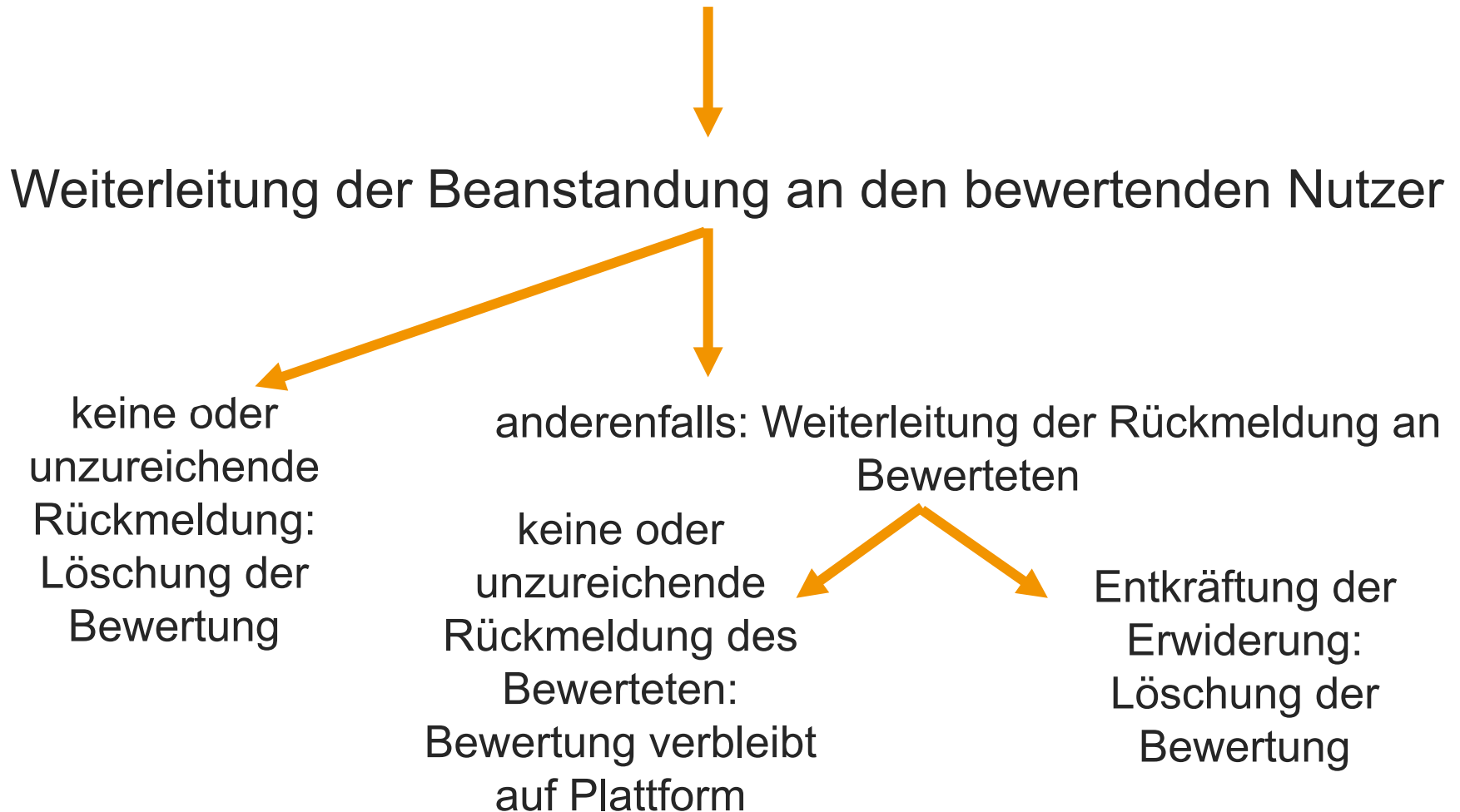
- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

- Anspruch auf Auskunft über den Rechtsverletzer?
 - (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

- Täterhaftung bei Zueigenmachen der Inhalte
 - Tendenzen zur Ausweitung der Täterhaftung im Urheberrecht
 - Vereinbarkeit mit Art.12 – 14 TMG beachten
 - Kodifikation der Intermediärhaftung anregen

- Störerhaftung
 - Buttonlösung
 - Verbandsklagerecht
 - Ombudsmann
 - Pflichten nach AVMD Richtlinie

- Verpflichtung zum Blögeintrag-Verfahren:



- Blog-Eintrag-Verfahren
 - gilt für unwahre Tatsachenbehauptungen
 - und Meinungsäußerungen mit Tatsachengrundlage
 - BGH Urt. v. 1.3.2016 – VI ZR 34/15 Tz. 19 – jameda II (Ärztebewertungsportal III)

- nun auch: Recherchepflicht
 - BGH Urt. v. 1.3.2016 – VI ZR 34/15 Tz. 19 – jameda II (Ärztebewertungsportal III)
- *„Konkret muss die vom Portalbetreiber durchzuführende Überprüfung erkennbar zum Ziel haben, die Berechtigung der Beanstandung des betroffenen Arztes zu klären. Der Portalbetreiber muss ernsthaft versuchen, sich hierzu die notwendige Tatsachengrundlage zu verschaffen; er darf sich insbesondere nicht auf eine rein formale „Prüfung“ zurückziehen.“ (Tz. 42)*

„Im Streitfall hätte die Bekl. die Beanstandung des betroffenen Arztes dem Bewertenden übersenden und diesen zur Stellungnahme anhalten müssen. Sie hätte ihn weiter auffordern müssen, ihr den angeblichen Behandlungskontakt möglichst genau zu beschreiben und ihr den Behandlungskontakt belegende Unterlagen, wie etwa vorhandene Rechnungen, Terminkarten und -zettel, Eintragungen in Bonushefte, Rezepte oder sonstige Indizien möglichst umfassend – soweit vom Bewertenden für nötig erachtet gegebenenfalls teilweise geschwärzt – zu übermitteln. Die bloße Bitte der Bekl., „die Behandlung in mindestens zwei Sätzen (zu) umschreiben und den Behandlungszeitraum (zu) nennen“, reicht hierfür nicht.“ (Tz. 43)

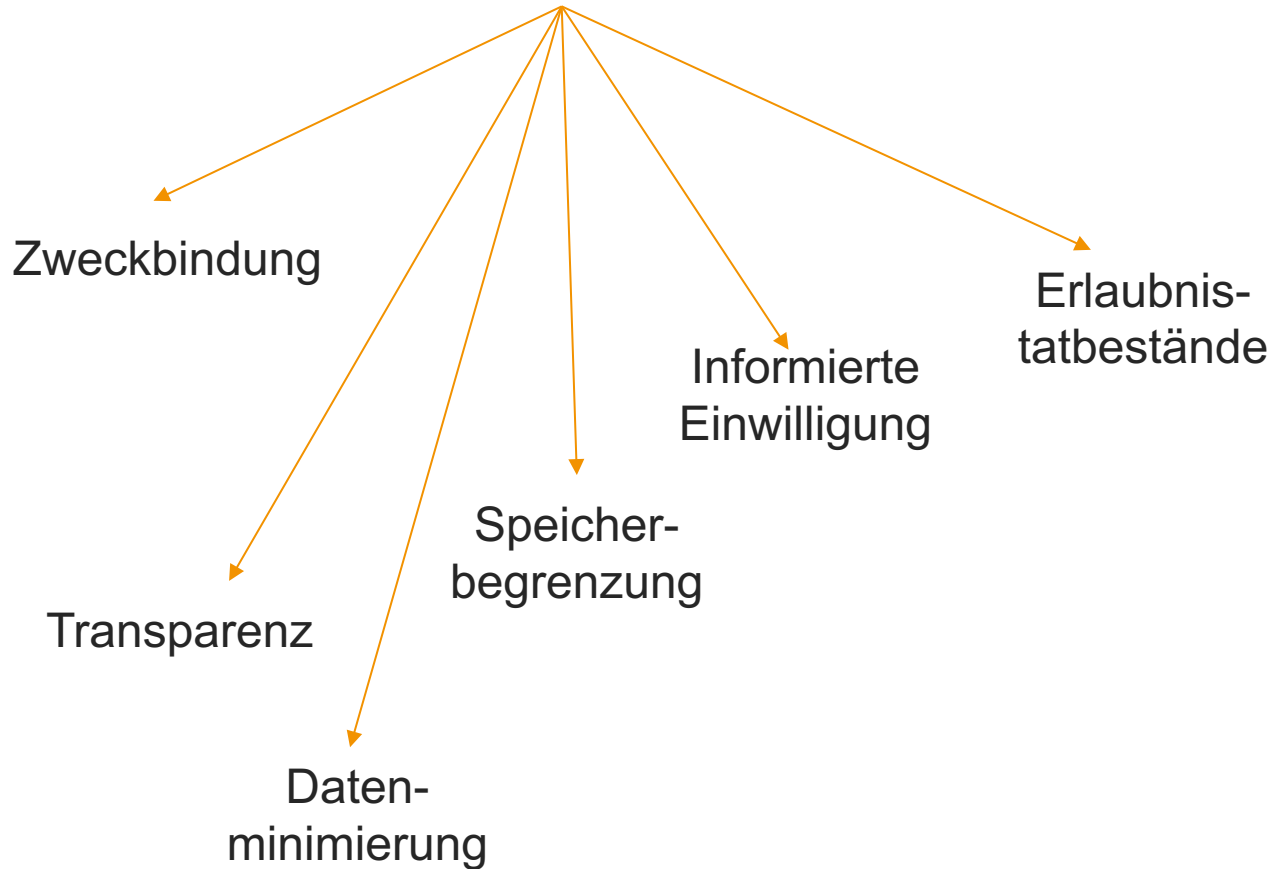
LG Hamburg NJW-RR 2017, 1323

*„(...) Unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen und der konkreten Umstände des Einzelfalls wäre zur Überzeugung der Kammer ein zeitlicher Umfang der Prüfung von insgesamt **vier Tagen** ausreichend gewesen, (...)“*

- Problem: Anreiz zur Löschung
 - Portal ist „Richter in eigener Sache“
 - Nur bei Nichtlöschung Risiko der gerichtlichen Inanspruchnahme
 - Gleichzeitig komplexes Schlichtungsverfahren: Löschung in der Regel der einfachste Weg
 - kein Anspruch des bewertenden Nutzers auf „Nichtlöschung“

- Alternative Regulierungsmöglichkeiten: Subsidiäre Störerhaftung
 - Sperrung des Contents
 - Verweis des bewerteten Nutzers auf den Rechtsweg gegen den bewertenden Nutzer
 - nach Geltendmachung des Auskunftsanspruchs
 - Bindung an den Ausgang des Verfahrens.

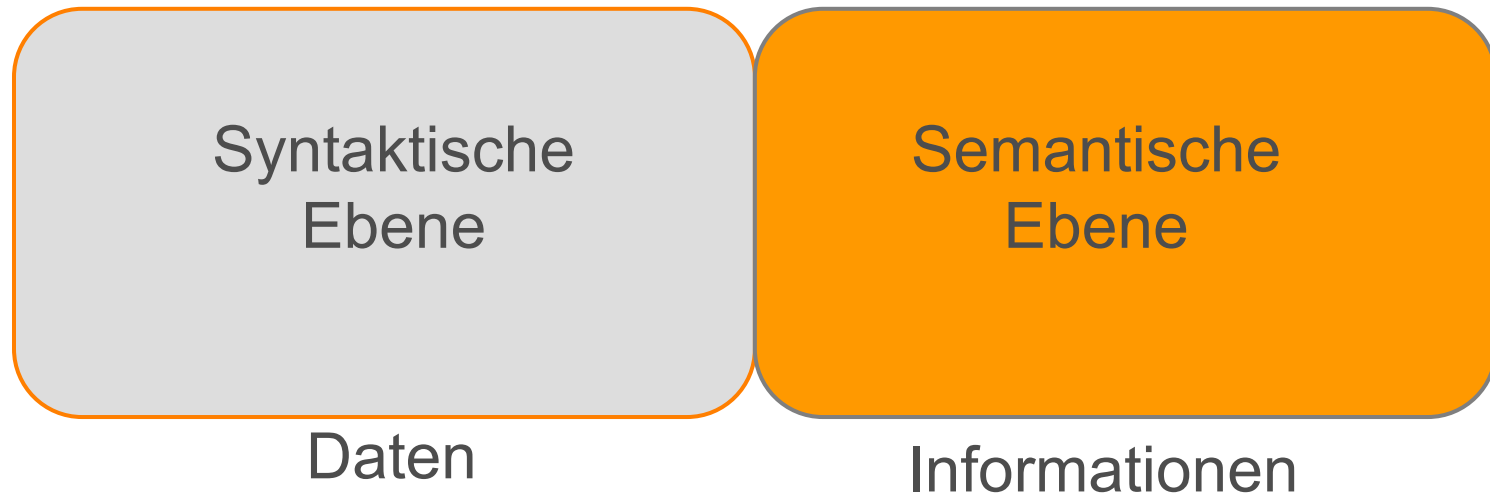
Datenschutzrechtliche Probleme

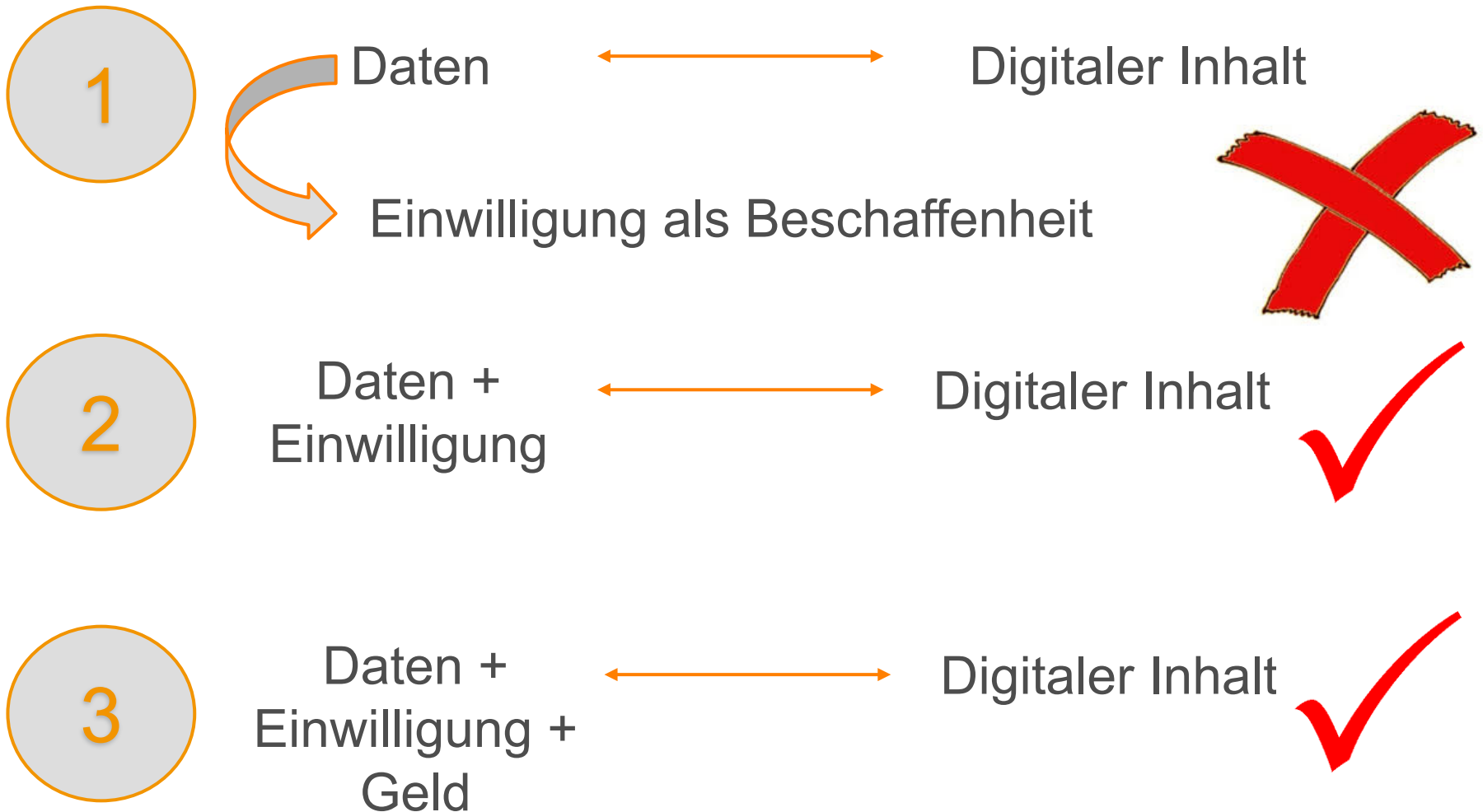


- Anwendung der durch den EuGH geprägten urheberrechtlichen Grundsätze?
 - Svensson
 - BestWater International
 - GS-Media
 - Filmspieler

- Richtlinienentwurf über digitale Inhalte COM 2015 (634)

Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet und der Verbraucher als Gegenleistung einen Preis zahlt oder aktiv eine andere Gegenleistung als Geld in Form personenbezogener oder anderer Daten erbringt.

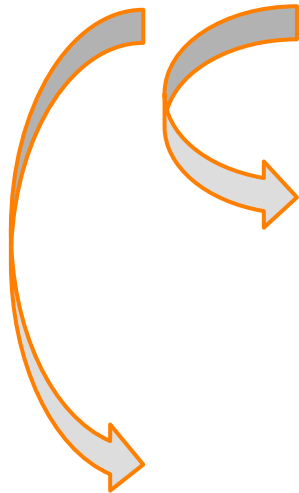




Digitaler Inhalt



Entgelt



Punktuelle, endgültige Überlassung:
Kauf, § 433, 453 BGB

Dauerhafte Nutzungsmöglichkeit:
Dienstvertrag, § 611 BGB,
Miet- bzw. Pachtvertrag, § 535, 580 BGB

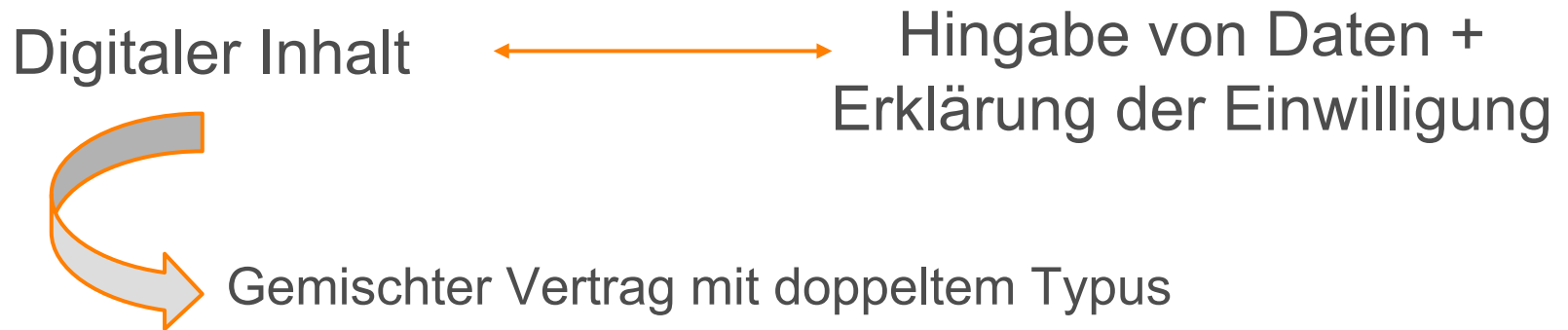
Digitaler Inhalt  Hingabe von Daten +
Erklärung der Einwilligung

– Kaufvertrag, § 433 BGB?

- Kein Kaufpreiszahlung

– Tauschvertrag, § 480 BGB?

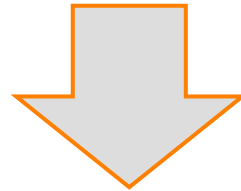
- Erklärung der Einwilligung hat Dauerschuldverhältnischarakter



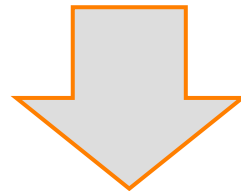
Digitaler Inhalt



Hingabe von Daten +
Erklärung der Einwilligung

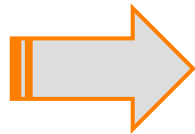


Widerruf = Mietsache wird nicht länger zur Verfügung gestellt



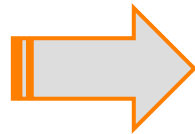
Kündigungsrecht des Datengläubigers gem.
§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB

- Datengläubiger löscht die Daten nach Widerruf nicht



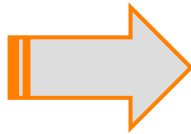
Bußgeldbewehrte
Durchsetzungsmechanismen der DSGVO

- Betroffener löscht digitalen Inhalt nicht



- Keine Prüfmöglichkeit des Datengläubigers
- Kostengünstige Vervielfältigungs- und Weiterreichungsmöglichkeit
- Rechtlich sogar zulässig über § 53 UrhG?

- Betroffener löscht digitalen Inhalt nicht
 - Ähnliche Situation in § 356 Abs. 5 BGB
 - Ausschluss des Widerrufsrechts?
 - Wertersatzanspruch statt Lösungsanspruch der digitalen Inhalte?



- Geltung auch neben der DSGVO
- Verlinkung als eigene Verbreitungshandlung
- Auswirkungen der UsedSoft-Rechtsprechung
- Zeitgemäße Neubewertung der Ausnahmetatbestände des § 23 KUG
- Kunst im Netz
- Schranke zugunsten der Wissenschaft
- Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs

- Keine Kodifikation des „digitalen Persönlichkeitsrechts“ erforderlich
- Bis heute aber nicht einmal Kodifikation für den analogen Bereich erfolgt
- Wünschenswert daher: Gesamtkodifikation des Persönlichkeitsrechts

Prof. Dr. Louisa Specht

Lehrstuhl für Europäisches und Internationales
Daten- und Informationsrecht
Innstr. 39
94032 Passau

Louisa.Specht@uni-passau.de